

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 5. November 2015

Nr. 4 | 24. Jahrgang | 45. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung – AbfEntsS)..... Seite 3
- 1.2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2016/2017 (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 12.10.2015..... Seite 11
- 1.3 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2016 Seite 16

2. Bekanntmachungen

- 2.1 Übergang eines Kreistagssitzes..... Seite 17
- 2.2 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2016 Seite 17
- 2.3 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Seite 17
- 2.4 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Seite 17
- 2.5 Öffentliche Zustellung – Debora Triolo..... Seite 17
- 2.6 Öffentliche Zustellung - Mohamed Mohamed Saeid Soliman Seite 18
- 2.7 Öffentliche Zustellung - Mykhaylo Tsikanovskyy Seite 18
- 2.8 Öffentliche Zustellung - Peter Bartsch Seite 18
- 2.9 Öffentliche Zustellung - Torsten Ebbes Seite 18
- 2.10 Öffentliche Zustellung - Veronika Ruminska Seite 19
- 2.11 Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Seite 19

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 24.09.2015

- 3.1 Nichtöffentlicher Teil..... Seite 19
- 3.1.1 2015 – 0087 Vergabe - Errichtung von zwei stationären Geschwindigkeitsmessanlagen Seite 19
- 3.1.2 2015 – 0094 Übernahme und Verwertung der Bio- und Grünabfälle aus dem Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin; Los 1 – Bioabfälle..... Seite 19
- 3.1.3 2015 – 0096 Vergabe der Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen im Landkreis OPR Seite 20

4. Beschlüsse des Kreistages – 27.08.2015

- 4.1 Öffentlicher Teil Seite 20
- 4.1.1 2015 – 0090 Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landes Brandenburg
Hier: Positionierung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Leitbildentwurf..... Seite 20
- 4.1.2 2015 – 0093 Teilnahmeerklärung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft FreiRaum-Ruppiner Land (KAG FRRL) Seite 20
- 4.2 Nichtöffentlicher Teil..... Seite 20
- 4.2.1 2015 – 0100 Erwerb eines Grundstücks für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft..... Seite 20

5. Beschlüsse des Kreistages – 08.10.2015

- 5.1 Öffentlicher Teil Seite 20
- 5.1.1 2015 – 0058/1 Haushaltssatzung 2016 mit Anlagen Seite 20
- 5.1.2 2015 – 0086 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 Seite 21
- 5.1.3 2015 – 0089 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Jahre 2016 – 2025..... Seite 21
- 5.1.4 2015 – 0091 Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung - AbfEntsS)..... Seite 21

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

5.1.5	2015 – 0092 Abfallgebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 21
5.1.6	2015 – 0098 Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite	Seite 21
5.1.7	Änderung Ausschussbesetzung	Seite 21
5.2	Nichtöffentlicher Teil	Seite 21
5.2.1	Vergabe „Wohnlösungen für Asylbewerber/Flüchtlinge“	Seite 21

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“ der Stadt Rheinsberg ...	Seite 21
6.2	OT Linow: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 22
6.3	Öffentliche Bekanntmachung	Seite 23
	I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes	Seite 23
	II. Ladung zum Anhörungstermin	Seite 23
6.4	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Rheinsberg	Seite 24
6.5	Bekanntmachung zur Einführung neuer Dienstsiegel für das Standesamt der Stadt Rheinsberg	Seite 28

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.1.1	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (Wasserbeitragssatzung)	Seite 29
7.1.2	Bekanntmachungsanordnung	Seite 32
7.2.1	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz (Schmutzwasserabgabensatzung)	Seite 32
7.2.2	Bekanntmachungsanordnung	Seite 35
7.3.1	1. Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.10.2012	Seite 36
7.3.2	Bekanntmachungsanordnung	Seite 36

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung – AbfEntsS)

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung – AbfEntsS) vom 12.10.2015

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), das zuletzt durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 08.10.2015 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder sonst hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem KrWG und dem BbgAbfBodG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes vom 08.10.2015 insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), zur Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung) und zur Beseitigung von Abfällen. In die Abfallentsorgung eingeschlossen sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsystem sowie des Behandeln, Lagerns und Ablagerns. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken.
- (3) Von den Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger umfasst, ist die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt unter den Voraussetzungen des § 4 BbgAbfBodG auch für unzulässigerweise abgelagerte Abfälle (herrenlose Abfälle).
- (5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin berät und informiert die Erzeuger und Besitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen VerwertungsKapazitäten hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 4

Begriffsbestimmung private Haushalte und andere Herkunftsbereiche

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, Wochenendgrundstücken, Ferienhäuser, Kleingärten mit Gartenlauben, Campingplätzen und Ferienobjekten sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Als privater Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnung.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe), die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

Als Gewerbe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen, wie insbesondere Handwerks- und Handelsbetriebe, Gaststätten, Niederlassungen von freiberuflichen Tätigen, Kirchen, Vereinshäuser, Krankenhäuser, Märkte und aus öffentlichen Verwaltungen, wie z. B. Schulen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen (für die Bezeichnung werden nachfolgend die Abfallschlüsselnummern der AVV verwendet):
 1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG und des § 3 Abs. 1 der AVV, soweit es sich nicht um Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält, aus kreiseigenen Hausmülldeponien (Abfallschlüsselnummer (AS) 19 07 02*) und um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 dieser Satzung entsorgt werden.
 2. Verpackungsabfälle

1. Satzungen und Verordnungen

- AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- AS 15 01 05 Verbundverpackungen
- AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
- AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht ausnahmsweise dem Landkreis überlassen werden.

3. Batterien

- AS 16 06 01* Bleibatterien
- AS 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- AS 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- AS 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- AS 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- AS 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter AS 16 06 01, AS 16 06 02 oder ASS 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- AS 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- AS 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter AS 16 06 01, AS 16 06 02 oder AS 16 06 03 fallen
- AS 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 09 01 11 fallen
- AS 16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 16 02 09 bis AS 16 02 12 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriesgesetz - BattG) vom 25.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

- 4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AS 16 01 04*, AS 16 01 06). Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.
- 5. Weiterhin sind folgende Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels Pkw, Pkw mit Anhänger, Kleintransporter oder sonstigen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 27) angeliefert werden können:
 - AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter AS 10 01 04 fällt
 - AS 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 16 11 05 fallen
 - AS 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 17 08 01 fallen
 - AS 19 12 05 Glas
 - AS 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 19 12 11 fallen
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. Bau- und Abbruchabfälle (Kapitel 17 AVV - einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
 2. Medizinische Abfälle gemäß Kapitel 18 der AVV
 3. Sperrmüll (AS 20 03 07) aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 18 dieser Satzung genügt

- 4. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (AS 19 08 05, AS 19 08 14)
- 5. Schrott (AS 20 01 40) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen
- 6. Aschen (AS 10 01 01) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen
- 7. Sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalte, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 19 dieser Satzung) entsorgt werden können.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die von der Entsorgung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Absatz 1 oder Absatz 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 27 dieser Satzung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).
- (6) Der Landkreis kann für Abfälle, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall Hinweise geben, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.
- (7) Soweit Abfälle an eine bestimmte Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärten Eigentumsverhältnissen die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 7

Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmerechtsentscheidung vom Anschlusszwang gemäß § 6 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs.

1. Satzungen und Verordnungen

1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können.

Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstigen genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist. Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann.

- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmeentscheidung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (3) Dem Antrag über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen. In dieser ist darzulegen, dass der Anschlusspflichtige eine ordnungsgemäße Beseitigung gewährleistet.
- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang festgestellt wurde, anfallen können.

§ 8

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
 1. kommunales Altpapier (§ 9)
 2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle (§ 12)
 3. Klärschlamm (§ 13)
 4. haushaltstypischer Schrott und Metalle (§ 14)
 5. Bau- und Abbruchabfälle (§ 15)
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17)
 7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 16)
 8. Sperrmüll (§ 18)
 9. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall § 19)

Im Bedarfsfalle kann der Landkreis die Getrenntsammlung für weitere Stoffe festlegen. Dies ist ortsüblich bekanntzugeben.

- (2) Verpackungen aus Glas (§ 10) und Leichtverpackungen (§ 11) werden nicht vom Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie können den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Einsammlung übergeben werden.
- (3) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 9

Kommunales Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Kommunales Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushalten, die nicht als Verpackungspapiere nach Maßgabe der Verpackungsverordnung der Entsorgungsverantwortung der Systembetreiber unterfallen. Sie werden im Entsorgungsgebiet über die jeweils auf dem Grundstück gestellte blaue Tonne gemeinsam mit den Verpackungspapieren in der Zuständigkeit der Systembetreiber erfasst und der Verwertung zugeführt. Dazu zählen z. B. Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Hefte, Bücher und Kartons. Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Papierabfallbehälter gefüllt

werden (Zweckentfremdung). Die §§ 21 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 8, 9 sowie 22 bis 24 gelten entsprechend.

- (2) Kommunales Altpapier, das nach Maßgabe der Gesetze (§ 17 KrWG) der Überlassungspflicht an den Landkreis unterliegt, ist getrennt von anderen Abfällen und nicht verunreinigt entweder, falls auf dem Grundstück befindlich, in der blauen Tonne des Landkreises einzufüllen (Holsystem) oder bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen (Bringsystem).
- (3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen pro Haushaltung mindestens ein 240-l-Papierabfallbehälter vorzuhalten. In Großwohnanlagen können auch 1.100-l-Papierabfallbehälter vorgehalten werden.
- (4) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Absatz 2 zugelassenen Papierabfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers oder Gewerbeinhabers dürfen die Papierabfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Papierabfallbehälter verbleiben auf den Grundstücken. § 19 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Grundstückseigentümer, die keinen Papierabfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Absatz 1 aus besonderen Gründen vorhalten können (Holsystem), haben die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 27 dieser Satzung zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche besondere Begründung zur Nutzung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer oder Gewerbeinhaber beim Landkreis im Rahmen einer Anzeige schriftlich darzulegen.
- (6) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Papierbehältern ist verboten.
- (7) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 10

Verpackungen aus Glas

- (1) Verpackungsabfälle aus Glas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) können getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den bekannt gegebenen Sammelstellen eingefüllt werden.
- (2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten. Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 11

Leichtverpackungen/Verpackungen aus Kunststoffen

- (1) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Schaumstoff, Metall und Verbundstoffe. Sie können restentleert an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen ausschließlich in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder bei deren Nichtvorhandensein in die dafür zugelassenen Wertstoffsäcke eingefüllt und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zu Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Bereitstellung von Wertstoffsäcken im öffentlichen Raum außerhalb der Abfuhrtage, die Vermischung mit anderen als in Absatz 1 genannten Abfällen, die Bereitstellung von gewerblichen Verpackungen und Abfällen in den Abfallbehältnissen für Leichtverpackungen, die Ablagerung von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern sowie die nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Wertstoffsäcken beeinträchtigt die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung durch die Systembetreiber.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Bioabfälle sind gemäß § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Küchen- und Gartenabfälle. Bioabfälle sind insbesondere:

1. Satzungen und Verordnungen

1. Nahrungsabfälle und Küchenabfälle wie Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste und –schalen (z. B. von Kartoffeln, Salat, Zwiebeln), Kaffeesatz und Filtertüten, Kuchenreste, Obstreste und –schalen (z. B. von Äpfeln, Nüssen und Südfrüchten), Schnittblumen, Topfpflanzen (ohne Topf), sonstige Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel,
 2. Gartenabfälle wie Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Hecken-schnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,
 3. sonstige, z. B. Holzwolle, Holzspäne, Sägemehl von unbehandeltem Holz,
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- Ausgeschlossen sind unter anderem Tierkörperenteile und jedwede Art von Exkrementen oder mit Exkrementen behaftete Kleintierstreu.
Eine öffentliche Bioabfallentsorgung kann entfallen, wenn gemäß § 17 Abs. 1 KrWG die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich und ist kein Bioabfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden, sind Baum- und Strauchschnitt zur regelmäßig öffentlich bekannt gegebenen stattfindenden Grünabfallsammlung des Landkreises (vgl. § 30) gemäß § 21 Abs. 6 dieser Satzung bereitzustellen.
 - (3) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) können gemäß § 21 Abs. 5 dieser Satzung bereitgestellt werden.
 - (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden in den vom Landkreis festgelegten Gebieten gemäß Abs. 5 dieser Vorschrift und ab dem 01.01.2016 im gesamten Landkreis bei Nutzung eines Restabfallbehälters Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle bereitgestellt. Eine Pflicht zur Aufstellung besteht nicht. § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 8 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Umtausch der vor dem 01.01.2016 im Bestand befindlichen Bioabfallbehälter in einen 120 l bioabfallspezifische Behälter erfolgt im Jahr 2016.
 - (5) Die Gebiete zur Nutzung der Bioabfallbehälter sind bis zum 31.12.2015 die Stadt Neuruppin mit dem Ortsteil Alt Ruppin, die Stadt Fehrbellin mit den Ortsteilen Altfriesack, Wustrau und Linum, die Stadt Lindow sowie der Stadt Rheinsberg.
 - (6) Bereitgestellte Bioabfallbehälter, die vom Abfallbesitzer oder -nutzer ein Jahr lang nicht benutzt werden, sind an den Landkreis zurückzugeben. Sie werden vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten beim Eigentümer abgeholt.

§ 13

Klärschlamm

- (1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er
 1. durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %; und er
 2. nicht durch § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.
- (2) Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen.

§ 14

Haushaltstypischer Schrott und Metalle

- (1) Haushaltstypischer Schrott und Metalle sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Fahrräder, Kinderwagen, Schubkarren, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Maschendraht (aufgerollt), Wäschepfähle, Regalträger, Rohre u. Ä.
- (2) Haushaltstypischer Schrott wird getrennt aus privaten Haushalten abgeholt (auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung zugeführt.
- (3) Der Antrag zur Schrottsorgung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallfibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Ein Antrag zur Abholung von haushaltstypischem Schrott und Metallen kann mit einem Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten gemäß § 17 Abs. 2 und/oder mit einem Antrag zur Abholung von Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung verbunden werden.
- (4) Haushaltstypischer Schrott ist am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Darüber hinaus kann haushaltstypischer Schrott und Metalle an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) selbst angeliefert werden.

§ 15

Bauabfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den bekannt gegebenen zugelassenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung verwertet werden. Der § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.
- (2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 4 KrWG nicht verwertet werden können, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

§ 16

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle in geringen Mengen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus privaten Haushalten sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (außer biologisch abbaubare Farben), Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen. Nicht angenommen werden Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.
- (2) Neben der mobilen Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten ist eine weitere Abgabe von Schadstoffen zu den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Terminen (§ 30) an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 dieser Satzung) möglich.
- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen, soweit bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle). Eine vorherige Anmeldung des Schadstoffmobils zur Abholung der gefährlichen Abfälle für den einzelnen Herkunftsbereich ist erforderlich. Vor

1. Satzungen und Verordnungen

dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Antragsteller den Tag der Abholung mit.

- (4) Gefährliche Abfälle in Form von Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle des Landkreises (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen, soweit bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

§ 17

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung. Darunter zählen unter anderem:
- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen),
 - Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke),
 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher und Radio, Computer, Drucker, Telefone),
 - Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstofflampen),
 - Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Staubsauger, Bügeleisen, Fön, Bohrmaschinen, Spielkonsolen, Autorennbahn, Blutdruckmessgerät, Videokamera).
- (2) Der Antragsteller aus privaten Haushalten hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Abholung von Elektroaltgeräten oder von Sperrmüll i. S. d. § 18 dieser Satzung. Der Antrag zur Elektrogeräteentsorgung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallfibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Die beiden Anträge zur Abholung von Elektroaltgeräten eines Jahres müssen zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Ein Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten kann mit einem Antrag zur Abholung von Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 und/oder mit einem Antrag zur Abholung von haushaltstypischem Schrott gemäß § 14 dieser Satzung verbunden werden. Haushaltstypischer Schrott und Metalle können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 dieser Satzung getrennt zu den Abholterminen entsorgt werden.
- (3) Die Elektroaltgeräte sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges oder am Bereitstellungsort der Restabfallbehälter bereitzustellen. Die Bereitstellung der Elektroaltgeräte hat getrennt von Schrott gemäß § 14 und von Sperrmüll gemäß § 18 dieser Satzung zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Elektroaltgeräte bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 und Absatz 2 von der Elektroaltgeräteentsorgung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.

- (5) Die Elektrogeräte können auch direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) überlassen werden. Von der Entsorgung werden auch Elektrogeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an den Umladestationen/der Abfallannahmestelle gemäß § 27 dieser Satzung erfasst.

§ 18

Sperrmüll

- (1) Abfall aus privaten Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die in § 19 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter verbracht werden kann, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht §§ 9 bis 17 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Zum Sperrmüll gehören insbesondere bewegliche Gegenstände aus dem Haushalt, die nicht fest mit der Wand und dem Boden verbunden sind oder waren (z. B. Möbel aus dem Wohnbereich, Matratzen, Teppiche und Bodenbelege, Lampen, Bügelbretter, Koffer, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Innenrollen, Balkon- und Terrassenmöbel aus Holz- und Kunststoff, Teppiche, stoffliche Auslegware). Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere stofflich verwertbare Abfälle gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung, weiterhin Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (z. B. Reifen und Sitze), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (z. B. Fenster, Türen, Steine, Ziegel, Holzelemente, Laminat), in Tüten, Kartons und Säcken verpackten Hausmüll.
- (3) Der Antragsteller aus privaten Haushalten hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Abholung von Sperrmüll und von Elektroaltgeräten i. S. d. § 17 dieser Satzung. Sperrmüll wird bis zu einer Menge von drei m³ pro Entsorgung abgefahren (Holsystem). Der Antrag zur Sperrmüllabholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallfibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Antragsteller den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Die beiden Anträge zur Abholung von Sperrmüll eines Jahres müssen zeitlich getrennt voneinander erfolgen.
- (4) Ein Antrag zur Abholung von Sperrmüll kann mit einem Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten gemäß § 17 Abs. 2 und/oder einem Antrag zur Abholung von haushaltstypischem Schrott gemäß § 14 dieser Satzung verbunden werden. Haushaltstypischer Schrott und Metalle können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 dieser Satzung getrennt zu den Abholterminen entsorgt werden.
- (5) Der Sperrmüll ist bei Abholung vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges oder am Bereitstellungsort der Restabfallbehälter bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat getrennt von Schrott gemäß § 14 und Elektrogeräten gemäß § 17 dieser Satzung zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 und Absatz 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.
- (7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Haushaltsauflösungen und Grundstücksberäumungen. Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Landkreises haben im Rahmen des § 2 Abs. 3

1. Satzungen und Verordnungen

dieser Satzung das Recht und die Pflicht, Sperrmüll ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

- (8) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann auch direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) abgegeben werden.
- (9) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist kostenpflichtig direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) abzugeben.

§ 19 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushalten und nicht verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 18 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: Restabfallbehälter mit 60-l-Fassungsvermögen, Restabfallbehälter mit 80-l-Fassungsvermögen, Restabfallbehälter mit 120-l-Fassungsvermögen, Restabfallbehälter mit 240-l-Fassungsvermögen, Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises. Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) zur Erfassung ausgestattet. Dieser enthält eine Codierung, der der Zuordnung der Restabfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Restabfallbehältern ohne einen elektronischen Datenträger ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.
- (5) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Absatz 3 zugelassenen Restabfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben.
- (6) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers oder Gewerbeinhabers dürfen die Restabfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Restabfallbehälter, einschließlich deren Ausstattung, verbleiben auf den Grundstücken. Hat der neue Grundstückseigentümer oder Gewerbeinhaber einen abweichenden Bedarf an Restabfallbehältern, ist dieser unverzüglich schriftlich beim Landkreis zu beantragen. § 28 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen sind unter www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft oder in der aktuellen Abfallfibel erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 20 Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich oder partiell zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von zehn Litern je Woche zugrunde gelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist der Bedarf an Abfallbehältern nach Behältervolumen zu vereinbaren und insoweit je Gewerbebetrieb, je Freiberufler, je öffentlicher oder sonstiger Einrichtung, je Kleingartenanlage sowie Verein mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt § 7 GewAbfV entsprechend.
- (4) Reicht das gemäß Absatz 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Reicht das gemäß Absatz 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfallmengen aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens aufgeben.
- (6) Unmittelbar benachbarte Grundstücke können auf Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). § 20 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Entsorgung ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis zu beantragen. Der gemeinsame Antrag soll folgende Angaben enthalten:
 - Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer),
 - Angaben der Grundstückseigentümer (Anschrift),
 - Erklärung, dass der vorgehaltene Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf den Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können,
 - den Empfänger des Abfallgebührenbescheides,
 - Unterschrift der Antragsteller.

§ 21 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Bei Neugestellung von Restabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l kann bei besonderer Notwendigkeit auf Antragstellung die Entleerung nach Bedarf erfolgen.
- (3) Die Papierabfallbehälter werden in der Regel 28-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Bei besonderer Notwendigkeit erfolgt die Entleerung der Papierabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l auf Antragstellung nach Bedarf (z. B. öffentliche Einrichtungen, Großwohnanlagen).
- (5) Der Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l wird in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Grünabfallsammlungen sowie Weihnachtsbaumsammlungen erfolgen an mindestens einem Tag pro Jahr. Termine sowie Bereitstellungsplätze werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben (vgl. § 30).
- (7) Die Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten mit dem Schadstoffmobil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Ankunftszeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben (vgl. § 30).

1. Satzungen und Verordnungen

- (8) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, werden die Abfälle an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (9) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfallbehälter und Papierabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.
- (10) Der Landkreis gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig ortsüblich bekannt (vgl. § 30).

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22

Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß §§ 9 bis 19 dieser Satzung verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sowie die zugelassenen Abfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen.
- Als Bereitstellungsort kann auch die gegenüberliegende Straßenseite oder bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge die nächstliegende Durchgangsstraße festgelegt werden. Bei Einsatz automatischer Ladetechnik kann eine bestimmte Ausrichtung der Behälter zur Fahrbahn vorgeschrieben werden.
- Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden vom Landkreis oder den von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, soweit die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehälter und die Abfallsäcke sind am Tage der geplanten Entleerung bis spätestens 07:00 Uhr und nur jeweils einmal bereitzustellen. Am Tag der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer den in § 19 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcken ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.
- (5) Abfallbehälter am Standplatz gelten als zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellt.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten oder der Allgemeinheit möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsart und das zugelassene Behältnis. Durch den Landkreis kann im Einzelfall auch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 19 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschrieben werden.

§ 23

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter, die gleichzeitig Bereitstellungsart sind, müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und

eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
 - Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
 - Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.
 - Die Standplätze und Behälter dürfen zur Abfuhr nicht verschlossen sein. Es ist zulässig, mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen eine abweichende Vereinbarung zu treffen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

§ 24

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger (Chip) stets in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. elektronischen Datenträgern (Chip) ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Sofern Abfallbehälter von mehreren Anschluss- und Benutzungspflichtigen an einem gemeinsamen Standplatz zur Entleerung bereitgestellt werden, sind zur Vermeidung von Verwechslungen unter Nutzung der vom Landkreis bereitgestellten Aufkleber oder in anderer, die Behälter nicht beschädigender Weise zu kennzeichnen.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen, ein Anfrieren der Abfälle im Abfallbehälter verhindert wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in den Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen und Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (4) Für schuldhaft von ihm verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Behälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 26

Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden.
- (2) Eingesammelt und befördert werden nur Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 9 bis 19 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle (§ 27 dieser Satzung) übergeben sind, soweit nicht gemäß BbgAbfBodG eine spezielle Beseitigungspflicht besteht.

1. Satzungen und Verordnungen

- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 27

Umladestationen und Abfallannahmestelle

- (1) Für Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen hält der Landkreis folgende Einrichtungen vor:
- Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12, 16818 Märkisch Linden
 - Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1, 16909 Wittstock und
 - Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweweg, 16866 Kyritz
- (2) Folgende Abfälle werden auf den zugelassenen Umladestationen und Annahmestelle gemäß Absatz 1 insbesondere angenommen:
- a. Altpapier/Verpackungen aus Papier gemäß § 9 dieser Satzung
 - b. Klärschlamm gemäß § 13 dieser Satzung
 - c. haushaltstypischer Schrott gemäß § 14 dieser Satzung
 - d. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 15 dieser Satzung
 - e. geringe Mengen gefährlicher Abfälle gemäß § 16 unter Beachtung des § 16 Abs. 4 dieser Satzung
 - f. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 dieser Satzung
 - g. Sperrmüll gemäß § 18 dieser Satzung
 - h. Schlämme aus der Reinigung oder Behandlung kommunaler Abwasser
 - i. Abfälle aus pflanzlichem Gewebe; Kunststoffverpackungen (ohne Verpackungen); Kunststoff- und -drehspäne; Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten und durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; kohlenteeerhaltige Bitumengemische; Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter den AS 17 03 01 fallen; Kohlenteeer und teerhaltige Produkte; anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält; Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter AS 17 06 01 und AS 17 06 03 fällt; asbesthaltige Baustoffe; Aschen; Sieb- und Rechenrückstände; Sandfangrückstände; sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen; biologisch abbaubare Abfälle; gemischte Siedlungsabfälle; sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß Annahmekatalog
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, vom Abfallbesitzer bzw. Anlieferer Analysen zur Bestimmung der Gefährlichkeit der angelieferten Abfälle zu verlangen oder Analysen selbst in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Abfallbesitzer bzw. Anlieferer zu tragen.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

§ 28

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung begründen, unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen, der vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 7 dieser Satzung geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Verpflichtungen auch auf die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

§ 29

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

§ 30

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“. Alle weiteren die Entsorgungswirtschaft betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Landkreises unter www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft und in der Abfallfibel. Örtlich begrenzte Hinweise können daneben auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 31

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 6 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 9 bis § 11 für die dort genannten Abfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme bestimmungsgemäß benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
 6. entgegen § 12 Abs. 2 und 4 für kompostierbare Abfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
 7. entgegen § 14 haushaltstypischem Schrott nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) selbst anliefert;
 8. entgegen § 15 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
 9. entgegen § 16 die gefährlichen Abfälle nicht den Annahmestellen überlässt;
 10. entgegen § 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) selbst anliefert;
 11. entgegen § 18 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt, Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht an den durch

1. Satzungen und Verordnungen

- den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/Abfallannahmestelle (§ 27) abgibt;
12. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 13. entgegen §§ 8 bis 12 und 19 Abs. 2 andere als die vorgesehenen Stoffe in den Abfallbehältern bereitstellt bzw. neben den Abfallbehältern ablagert;
 14. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 15. entgegen § 22 Abs. 3 Behälter am Tag der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 16. entgegen § 24 Abs. 3 Behälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 17. entgegen § 26 Abs. 4 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 18. entgegen § 28 Abs. 1 bis 5 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt;

19. Abfallbehältnisse bzw. Abfälle außerhalb des bekanntgegebenen Abfuhrtermins im öffentlichen Raum bereitstellt bzw. ablagert;
 20. die für die Entsorgung der Abfälle zur Verfügung gestellten Behälter zweckentfremdet benutzt;
 21. Behälter ohne Zustimmung des Landkreises vom Grundstück entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.11.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 12. Oktober 2015

Ralf Reinhardt

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

1.2 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2016/2017 (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 12.10.2015

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert wurde, § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 08.10.2015 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Altdeponien in Krangen, Scharfenberg und Kyritz/Strüwe, die Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12 in 16818 Märkisch Linden, die Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1 in 16909 Wittstock, die Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweweg in 16866 Kyritz sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

§ 2

Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Behälteranschlussgebühr) mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Sie deckt neben den Aufwendungen für die Vorhaltung dieser Leistung anteilige Kosten für die Verwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, den Betrieb der Umladestationen, die Aufwendungen für die Entsorgung von herrenlosen Abfällen und Kosten für die Rekultivierung sowie die Nachsorge der Deponien. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie für den Betrieb der Umladestationen erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte, der vorübergehend genutzten Objekte und der anderen Herkunftsbereiche sowie der Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung der Rest- und Bioabfälle erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen, die über das am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierte Chipsystem gemäß § 19 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) erfasst werden.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Abfuhr und die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb von Abfallsäcken zur Anlieferung gefährlicher Abfälle auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit dieser auf dem Grundstück, auf dem dieser anfällt, abgeholt (Holgebühr) und zudem nach der Anzahl der Anfahrten bemessen wird.
- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird für dessen Entsorgung auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle erhoben und umfasst neben den Aufwendungen für die Entsorgung anteilige Kosten für den Betrieb der Umladestationen und der Abfallannahmestelle. Diese Gebühr wird nach dem Gewicht des Abfalls über 100 kg bemessen. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg wird die Gebühr nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (8) Die Gebühren gemäß Abs. 4 bis 7 decken auch anteilige Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für den Restabfall- und Bioabfallbehälter beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 60-l-Restabfallbehälter | = | 17,65 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälter | = | 25,00 € |
| 120-l-Restabfallbehälter | = | 35,29 € |
| 240-l-Restabfallbehälter | = | 70,58 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälter | = | 323,50 € |
- (2) Der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für private Haushalte pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfallbehälter beträgt für
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 60-l-Restabfallbehälter | = | 31,33 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälter | = | 44,38 € |
| 120-l-Restabfallbehälter | = | 62,66 € |
| 240-l-Restabfallbehälter | = | 125,31 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälter | = | 574,35 € |
- (3) Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt je Entleerung eines vorgehaltenen
- | | | |
|-----------------------------|---|---------|
| 60-l-Restabfallbehälters | = | 2,29 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälters | = | 3,24 € |
| 120-l-Restabfallbehälters | = | 4,58 € |
| 240-l-Restabfallbehälters | = | 9,16 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälters | = | 41,97 € |
| 120-l-Bioabfallbehälters | = | 4,58 € |
- Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt bis zum Umtausch in einen 120 l bioabfallspezifischen Behälter im Jahre 2016 je Entleerung eines vorgehaltenen
- | | | |
|----------------------------|---|--------|
| 60-l-Bioabfallbehälters | = | 2,29 € |
| 80/90-l-Bioabfallbehälters | = | 3,24 € |
| 120-l-Bioabfallbehälters | = | 4,58 € |

Die Leerungsgebühr ist nicht vom Befüllungsgrad des Restabfall- und Bioabfallbehälters abhängig.

- (4) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 4 beträgt für einen
- | | | |
|----------------------|---|--------|
| 60-l-Restabfallsack | = | 2,35 € |
| 120-l-Restabfallsack | = | 4,70 € |
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 ist der Anlage 1 c dieser Satzung zu entnehmen.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 6 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.
- (7) Für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 7 über 100 kg werden Gebühren nach der Anlage 1 b dieser Satzung erhoben und richten sich nach dem auf der Fahrzeugwaage auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 AbfEntsS) festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen entsprechend der jeweiligen Abfallart. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg werden die Gebühren pro Anlieferung nach der Anlage 1 a dieser Satzung erhoben.
- (8) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann in dem in § 18 Abs. 3 AbfEntsS bestimmten Umfang auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle gebührenfrei abgeliefert werden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach der abgelieferten Menge gemäß Anlage 1.

§ 4

Mindestentleerungen

- (1) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter werden bei privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen vier Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Berechnung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten wird auf die Zugrundelegung von Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 verzichtet, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass sämtliche dort anfallenden Abfälle einer

ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.

- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die in Abs. 1 bestimmten Leerungen der Behälter zu veranlassen.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l die Anzahl der Mindestentleerungen auf zwei reduziert und die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 auf 33 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Der Antrag ist jährlich vom 01.10. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen. Ein gestellter Antrag im laufenden Kalenderjahr wird zum 1. Kalendertag des Folgemonates anteilig auf die verbleibenden Monate wirksam.
- (2) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann auf Antrag die Anzahl der Mindestentleerungen (§ 4 Abs. 1) auf zwei und die Behälteranschlussgebühr (§ 2 Abs. 1) um 50 % reduziert werden, wenn sie ganzjährig an einen Restabfallbehälter angeschlossen werden. Vorübergehend genutzte Objekte sind bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke und Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser sowie Kleingärten mit Gartenlauben. Die Behälteranschlussgebühr beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 60-l-Restabfallbehälter | = | 8,83 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälter | = | 12,50 € |
| 120-l-Restabfallbehälter | = | 17,65 € |
| 240-l-Restabfallbehälter | = | 35,29 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälter | = | 161,75 € |

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer,
 - in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 in der jeweils gültigen Fassung berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1 und 2 Genannten,
 - statt der in den Ziffern 1 bis 3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder der Träger einer öffentlichen oder sonstigen Einrichtung, bei Märkten der Marktbetreiber und bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig ist,
 - statt der in Ziffer 1 bis 4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
 - statt der in Ziffer 1 bis 5 Genannten bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle der Anliefernde,
 - statt der in Ziffer 1 bis 6 Genannten beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber,
 - statt der in Ziffer 1 bis 7 Genannten der Mieter oder Pächter eines vorübergehend genutzten Objekts im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (2) Sind die in Ziffer 1 und 3 Genannten nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstückes zur Zahlung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis herangezogen werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 8 dieser Satzung mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 7

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für
 - a. die Behälteranschlussgebühr für Restabfall (§ 2 Abs. 1),
 - b. den Grundbetrag für private Haushalte (§ 2 Abs. 2)
 entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) entsteht als Jahresgebühr in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leerungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Bei Restabfällen entsteht die Gebührenpflicht mindestens in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Restabfall- und Bioabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.
- (3) Eine Änderung der Grundlagen des Umfangs der Gebührenpflicht wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf das die Änderung begründende Ereignis folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der gemäß § 6 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaft zum Ende des Monats sowie mit der Abmeldung des Abfallbehälters. Werden ohne Anmeldung oder trotz Abmeldung Restabfallbehälter genutzt, so entsteht die Gebührenpflicht zum 1. Kalendertag des Monats, in dem der Abfallbehälter geleert wurde.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden für die Gebühren gemäß Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühren und für die Leerungsgebühr gemäß Abs. 2 die Anzahl der Leerungen, mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen berechnet. Bei Anwendung der Zwölftel-Regelungen auf die Mindestentleerungen werden die anteiligen Pflichtentleerungen aufgerundet.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Entsorgung von Restmüll und gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 4 und 5) entsteht mit ihrem Erwerb und wird sofort fällig.
- (6) Bei Inanspruchnahme des Schadstoffmobils (§ 2 Abs. 6) entsteht die Gebühr für die Abholung mit der Anfahrt und die Gebühren gemäß Anlage 2 mit der Annahme der gefährlichen Abfälle durch den Landkreis oder durch ihn beauftragten Dritten.
- (7) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebühr mit der Annahme und wird sofort fällig.
- (8) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 8

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Behälteranschlussgebühr und den Grundbetrag sowie für die Leerungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr und der Grundbetrag werden für das Kalenderjahr in zwei gleichen Teilbeträgen festgesetzt, die zum 15.03. und zum 15.09. des Jahres fällig werden. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, so werden die Gebühren anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie die Gebühr für die Nutzung des Schadstoffmobils werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden Grundbetrag, Behälteranschlussgebühr anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt sowie Vorauszahlungen auf die Leerungsgebühren erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die

Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so werden die Gebühren durch unterjährigen Bescheid festgesetzt und einschließlich der Leerungsgebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Gebühr für die Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle ist sofort fällig und in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlung von der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung der Vorauszahlung findet § 7 Abs. 4 Anwendung.
- (3) Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters wird bei der Berechnung der Vorauszahlung von vier Entleerungen je Bioabfallbehälter und Jahr ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung findet § 7 Abs. 4 Satz 1 - mit Ausnahme der Mindestentleerungen - entsprechende Anwendung.
- (4) In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen, bei Restabfallbehältern mindestens jedoch in Höhe der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und am 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.
- (5) Für im Rahmen der Vorauszahlung zu viel gezahlte Beträge erfolgt eine Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

§ 10

Auskunft- und Mitteilungspflichten, Schätzung

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Besitzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei einem Wechsel der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Gebührenpflichtigen der bisherige oder neue Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder Träger der Einrichtung oder Marktbetreiber.
- (3) Der Eigentümer eines vorübergehend genutzten Objekts ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Aufforderung nach, so erfolgt die Inanspruchnahme des Eigentümers als Gebührenpflichtigem.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 17.03.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 12. Oktober 2015

Ralf Reinhardt

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

zu § 3 Abs. 7

a) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle bis 100 kg

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/ pro Anlieferung
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird (bis 0,5 m ³)	4,50
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,1 m³ • 0,11 – 0,2 m³ 	10,00 20,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,1 m³ • 0,11 – 0,2 m³ 	10,00 20,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält <ul style="list-style-type: none"> • je angeliefertem Mineralfasersack • je angeliefertem 120-l-Sack 	13,00 2,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt <ul style="list-style-type: none"> • je angeliefertem Mineralfasersack • je angeliefertem 120-l-Sack 	13,00 2,00
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest) <ul style="list-style-type: none"> • je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5 m² 	4,00
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,25 m³ • 0,26 – 0,5 m³ 	6,00 12,00

b) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle ab 100 kg

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg*
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	128,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	128,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	128,00
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	49,21
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	209,19
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	128,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	209,19
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	136,48
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	136,48
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	107,35
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	128,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	128,00
19 08 02	Sandfangrückstände	128,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	128,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	128,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,00
20 03 07	Sperrmüll	128,00
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	128,00

*1 Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne)

1. Satzungen und Verordnungen

zu § 2 Abs. 5

c) Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen

	€/Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	8,60
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	6,10
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,60

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

zu § 2 Abs. 6

Gebühren Schadstoffmobil

Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	0,89
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	0,89
Bleiakkumulatoren	0,00
andere Batteriegemische	0,54
Säuren, Laugen	1,44
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,07
Lösemittelgemische, halogenfrei	0,98
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	1,88
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	1,05
Glasbehältnisse	1,05
Kunststoffbehältnisse	1,05
quecksilberhaltige Rückstände	9,87
Leuchtstoffröhren (je Stück)	0,33
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	1,88
Altmedikamente	0,63
Desinfektionsmittel	1,44
Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	1,44
Motorenöl (PCB-frei)	0,42
öhlhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, Ölfilter, Fettabfälle)	0,65
Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,63
sonstige Öl-Wasser-Gemische	1,05
Kaltreiniger	1,44
lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,05
Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	1,86
Tenside, Waschmittel	0,77
Spraydosen	
leer	1,44
voll	1,88

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 102,42 € pro Anfahrt erhoben.

1. Satzungen und Verordnungen

1.3 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 08.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf		251.407.800	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf		246.605.300	EUR
außerordentlichen Erträge auf		0	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf		0	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf		250.189.000	EUR
Auszahlungen auf		250.653.900	EUR
festgesetzt.			
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		244.184.700	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		239.837.200	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		6.004.300	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		9.964.600	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		852.100	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven		0	EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven		0	EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 46,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 09.10.2015

Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1

Übergang eines Kreistagssitzes

Herr Gerd Klier hat mit Wirkung vom 31.08.2015 sein Mandat als Mitglied des Kreistages niedergelegt.

In der Folge geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson für die Partei DIE LINKE im Wahlkreis 1 Herrn Siegfried Wittkopf über.

Neuruppin, 01.09.2015

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.2

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2016

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 08.10.2015 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2016 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 09.10.2015

Reinhardt
Landrat

2.3

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2014 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2014 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 4. Juni 2015 festgestellt worden und wurde dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 vorgelegt.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ am 7. Juli 2015 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

2.4

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 02.09.2015 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau Jacqueline Buerkle-Heinrich, mit der Dienstnummer 2706, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

2.5

Öffentliche Zustellung – Debora Triolo

Der Gebührenbescheid vom 09.10.2014 mit der Nummer 5010001.527209, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann der italienischen Staatsangehörigen

Debora Triolo

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 16.10.2015
Drott

2. Bekanntmachungen

2.6 Öffentliche Zustellung - Mohamed Mohamed Saeid Soliman

Der Gebührenbescheid vom 20.11.2014 mit der Nummer 5010001.529195, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem ägyptischen Staatsangehörigen

Mohamed Mohamed Saeid Soliman

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 16.10.2015
Drott

2.7 Öffentliche Zustellung - Mykhaylo Tsikanovskyy

Die Gebührenbescheide vom 19.08.2014 mit der Nummer 5010001.527203 und 5010001.527204, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurden, können dem ukrainischen Staatsangehörigen

Mykhaylo Tsikanovskyy

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt

für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 16.10.2015
Drott

2.8 Öffentliche Zustellung - Peter Bartsch

Der Gebührenbescheid vom 20.11.2014 mit der Nummer 5010001.529196, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem deutschen Staatsangehörigen

Peter Bartsch

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öf-

fentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 16.10.2015
Drott

2.9 Öffentliche Zustellung - Torsten Ebbes

Der Gebührenbescheid vom 23.10.2014 mit der Nummer 5010001.527942, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Hol-

ding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem deutschen Staatsangehörigen

Torsten Ebbes

2. Bekanntmachungen

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis

17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 16.10.2015
Drott

2.10 Öffentliche Zustellung - Veronika Ruminska

Die Gebührenbescheide vom 16.12.2014 mit der Nummer 5010001.531196 und 5010001.531197, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurden, können der polnischen Staatsangehörigen

Veronika Ruminska

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 16.10.2015
Drott

2.11 Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, §16 Abs. 4 VwVfG, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV005/2013

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 09. Jun. 2015 für den Verkauf des Flurstückes 89 der Flur 29 der Gemarkung Neuruppin durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 10. Jul. 2015 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Eigentümer der im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 3625, eingetragenen „angrenzenden Eigentümern gehörigen grundsteuerfreien Gewässer“ nicht zu ermitteln sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 10. Jul. 2015 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag
Spee

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 24.09.2015

3.1 Nichtöffentlicher Teil

3.1.1

2015 – 0087 Vergabe - Errichtung von zwei stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen

Die Arbeiten für die Errichtung der beiden stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen sind an die Firma JENOPTIK Robot GmbH, Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein zu vergeben.

3.1.2

2015 – 0094 Übernahme und Verwertung der Bio- und Grünabfälle aus dem Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin; Los 1 – Bioabfälle

Die Leistung ist an die wirtschaftlichste Firma AWU OPR GmbH, Ahornallee 10, 16818 Märkisch Linden, unter Beachtung der Bewertungsmatrix für den gesamten Leistungszeitraum zu vergeben. Der Leistungszeitraum ist vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2019.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 24.09.2015

3.1.3

2015 – 0096 Vergabe der Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen im Landkreis OPR

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Mainka GmbH Straßenunterhaltung, Pappelhain 29, 15378 Rüdersdorf OT Hennickendorf zu vergeben.

4. Beschlüsse des Kreistages – 27.08.2015

4.1

Öffentlicher Teil

4.1.1

2015 – 0090 Verwaltungsstrukturreform 2019 des Landes Brandenburg

Hier: Positionierung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Leitbildentwurf

Der Kreistag beschließt:

1. Die Entwicklung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin war in den letzten Jahren auf allen Ebenen sehr erfreulich. Gerade auch die kreiseigenen Unternehmen haben zu dieser positiven Entwicklung erheblich beigetragen. Die regionale Identifikation ist stetig gewachsen. Eine Kreisneugliederung ist daher nicht notwendig.
Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unterstützt die gemeinsame Position der Landkreise des Landkreistages Brandenburg e.V. zum Leitbildentwurf des Ministeriums des Innern und für Kommunales für die Verwaltungsstrukturreform 2019.
Der gegenwärtige Umfang der Leitbildvorschläge zur Funktionalreform rechtfertigt keine Kreisneugliederung und ist auch bei einem eigenständigen Erhalt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin leistbar.
2. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fordert die Landesregierung für den Fall des Festhaltens an einer Verwaltungsreform auf, ihren Leitbildentwurf für eine Verwaltungsstrukturreform 2019 zu überarbeiten und insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:
 - 2.1 Ein Zerschlagen oder Zerteilen von Landkreisen wird abgelehnt.
 - 2.2 Die Abweichung vom Sektorkreisprinzip muss in einem heterogenen Land Brandenburg möglich sein.
 - 2.3 Zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung wird die Mindesteinwohnerzahl für Landkreise im Jahr 2030 auf 120.000 abgesenkt.
Auch Landkreisen mit einer Einwohnerzahl von unter 120.000 Einwohnern im Jahr 2030 muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Verwaltungseffizienz ohne Fusion durch weitreichende interkommunale Kooperation zu verbessern.
 - 2.4 Der Landtag entscheidet über die Kreissitze.
 - 2.5 Eine Verwaltungsstrukturreform kann nur auf der Grundlage einer umfassenden und ausfinanzierten Funktionalreform auf allen drei

Ebenen - Land, Landkreise, Gemeinden erfolgen. Weitere wesentliche Aufgaben müssen übertragen werden:

- Allgemeiner und technischer Arbeitsschutz,
 - Städtebauförderung und Bautechnik,
 - Landwirtschaft / Flurneuordnung,
 - Agrarförderung / ländlicher Raum und ländliche Entwicklung
 - Landesamt für Schule und Lehrerbildung.
3. Der Landrat wird beauftragt, in Vorbereitung eines eventuell eintretenden Falles der Umsetzung einer Verwaltungsreform im Jahr 2019 im Land Brandenburg, Sondierungen mit dem Landkreis Prignitz zu führen, mit dem Ziel, eine weitreichende interkommunale Kooperation oder wenn durch den Landtag eine Reduzierung von Landkreisen beschlossen wurde, einen Zusammenschluss der bisherigen Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer landesweiten Kreisgebietsreform herbeizuführen.
 4. Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bekennt sich zu Neuruppin als Kreisstadt. Der Landrat wird beauftragt, sich mit der nötigen Sensibilität für den Erhalt des Kreissitzes in Neuruppin einzusetzen.
 5. Dem Kreistag ist mindestens zu jeder Sitzung des Kreistages zum weiteren Fortgang zu berichten.

4.1.2

2015 – 0093 Teilnahmeerklärung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft FreiRaum-Ruppiner Land (KAG FRRL)

Der Kreistag beschließt die Teilnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, gemeinsam mit den in der KAG FRRL zusammen arbeitenden Kommunen am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg.

Grundlagen der gemeinsamen, von der Fontanestadt Neuruppin als Lead Partner eingereichten Bewerbung unter dem Titel „Regionale Kooperation für die Zukunft im Norden Brandenburgs: Gesund – Grün – Mobil im FreiRaum Ruppiner Land“ - sind die Strategiebeschreibung sowie die Tabellenübersicht und kartografische Darstellung der Maßnahmen und Projekte.

4.2

Nichtöffentlicher Teil

4.2.1

2015 – 0100 Erwerb eines Grundstücks für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft

1. Der Kreistag beschließt den Erwerb eines Grundstückes in der Gemarkung Neuruppin für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft.

2. Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für den Erwerb dieses Grundstückes.
3. Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die Baukosten und Ausstattung der Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

5. Beschlüsse des Kreistages – 08.10.2015

5.1

Öffentlicher Teil

5.1.1

2015 – 0058/1 Haushaltssatzung 2016 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltsplanes 2016 und des Stellenplanes 2016.

5. Beschlüsse des Kreistages – 08.10.2015

5.1.2

2015 – 0086 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016

Der Kreistag weist die Einwendungen der Gemeinden Fehrbellin und Heiligengrabe gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 zurück.

5.1.3

2015 – 0089 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Jahre 2016 – 2025

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß Anlage 1. Der Maßnahmenplan (Kapitel 8.4) ist umzusetzen.

5.1.4

2015 – 0091 Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung - AbfEntsS)

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung – AbfEntsS).

5.1.5

2015 – 0092 Abfallgebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung).

5.1.6

2015 – 0098 Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Der Kreistag beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, ab dem 01.01.2016 auf 15.000.000 EUR festzusetzen.

5.1.7

Änderung Ausschussbesetzung

„Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss“ sachkundiger Einwohner:

Abberufung: Frau Uta Köhn

Berufung: Frau Ilona Gottschalk

5.2

Nichtöffentlicher Teil

5.2.1

Vergabe „Wohnlösungen für Asylbewerber/Flüchtlinge“

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für mobile

Wohneinheiten.

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für die Bau- und Planungsleistungen der Medienanschlüsse der mobilen Wohneinheiten.

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“ der Stadt Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 03.08.2015 die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“ beschlossen und die Begründung gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“, in der Fassung vom Juli 2015 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“ wurde gemäß §13a BauGB als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Das ca. 1,57 ha große Plangebiet der 1. Änderung liegt in der Stadt Rheinsberg östlich der Ascheberger Straße umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereiches des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“ und ist unten dargestellt.

Hinweise:

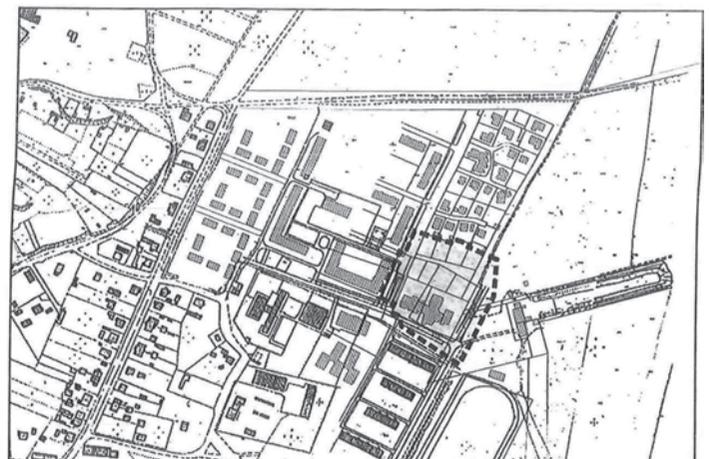
Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Rheinsberg, 14.09.2015

Jan-Pieter Rau



Geltungsbereich

1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 2.2 „Sonnenweg / östlich der Ascheberger Straße“

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.2

Bekanntmachung

OT Linow: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Ortslage Linow liegt eine rechtskräftige Innenbereichs- und Abrundungssatzung vor. Der Siedlungsansatz an der Chausseestraße von Linow nach Charlottenau und Rheinsberg ist im Zusammenhang bebaut und besitzt merkliches Gewicht. In der rechtskräftigen Innenbereichs- und Abrundungssatzung ist die Fläche dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat daher in ihrer Sitzung am 03.08.2015 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ beschlossen.

Dem Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 03.08.2015 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes befindet sich in der Gemarkung Linow am südwestlichen Ortsrand der Ortslage, (siehe Lageplan). Inhalt der Ergänzungssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Erweiterung und Entwicklung der Wohnbebauung.

Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Chausseestraße Linow“, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2015 bis einschließlich 16.12.2015 während der Dienststunden im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Satzungsentwurf abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, 23.09.2015

Rau



Geltungsbereich

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.3

Öffentliche Bekanntmachung

Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Freyenstein
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf. Nr. 4001M

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Freyenstein findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**24.11. bis 26.11.2015 jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstr. 48
(Hofstube im Schloss Freyenstein)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**15.12. bis 16.12.2015 jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16909 Wittstock/Dosse, OT Freyenstein, Marktstr. 48
(Hofstube im Schloss Freyenstein)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Freyenstein
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Neuruppin, den 06.10.2015

gez. Banse
Fachvorstand

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.4

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Rheinsberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 09.02.2015 und am 04.05.2015 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) im OT Rheinsberg die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-0094/14 und des PB-0094/14/1 in Gänze beschlossen.

Die Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erfolgt schrittweise.

Von den insgesamt 128 namentlich benannten Straßen und Wege werden mit dieser Allgemeinverfügung die nachfolgend aufgeführten 95 Straßen bzw. Wege bekanntgegeben.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), allgemein bekannt gegeben.

1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßename) erhalten mit Wirkung vom **01. März 2016** folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßename):

Nr.	aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Rheinsberg	
			Flur	Flurstück
00 213	Weg	Adamswalder Weg	4	131; 132; Teilfläche aus 16
00 168	Ahornweg	Ahornweg	14	258; Teilflächen aus 257; 272; 273; 274; 275; 280; 281
00 204	Weg	Alter Bahndamm	18	41; 43; 51; 48; 110; 193; 196; 197; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 207; 293/3; 310; 317; 318; 319; 320; 321; 518; 519; 521; 522; 523; 1009; Teilflächen aus 42; 49; 52; 63; 93; 107; 108; 191; 198; 208; 292; 939; 1024
00 161	Am Hain	Am Hain	18	327/18
00 157	Untermühle	Am Hellsee	17	Teilfläche aus 169
00 163	Am Langen Luch	Am Langen Luch	13	358; 437; Teilflächen aus 388; 403
00 192	Am Leuchtturm	Am Leuchtturm	9	668
00 167	Am Lüttchen Luch	Am Lüttchen Luch	9	370; 372; 803; 816
00 166	Am Mühlenberg	Am Mühlenberg	18	Teilfläche aus 1053
00 203	Weg	Am Negepfuhl	11	Teilflächen aus 159/4; 159/13; 235
00 182	Am Nehmitz-See	Am Nehmitz-See	23	66
00 162	Am Stadion	Am Stadion	14	111/2; Teilfläche aus 342
00 180	Am Südhang	Am Südhang	13	401
00 101	Am Wald	Am Wald	8	14/5; 25/5; 25/6; 197; 252; 255; 380; 390; Teilflächen aus 375; 391
00 205	Weg	Am Wartturm	18	945; 946
00 198	Lindenallee	Amselweg	18	376/22
00 102	An den Rhingärten	An den Rhingärten	18	1013; 1026
00 195	An der alten Pferdebahn	An der alten Pferdebahn	8	269; 288; 309; 320; 330
00 212	Weg	An der Junkerheide	2	Teilflächen aus 32; 46; 48; 52
00 206	Weg	An der Junkerspitze	19	54; 55; Teilflächen aus 1; 3; 6; 13; 14; 15; 16
00 170	An der Kirchenheide	An der Kirchenheide	18	Teilfläche aus 582/2
00 217	Weg	Arboretumweg	22	4

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Nr.	aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Rheinsberg	
			Flur	Flurstück
00 173	Ascheberger Straße	Ascheberger Straße	14	383; 384; 393; 394; 396; 397; 398; 407; 412; 417; 446; 447; 462; 503; 504; 515; 522
00 103	Auguststraße	Auguststraße	13	80; 81; 82; 83; 85; 88; Teilfläche aus 87
00 104	Dr.-M.-Henning-Straße / Beerenbusch	Beerenbuscher Damm	4	97
			5	67; Teilfläche aus 71/3
			9	84
			23	48; 49
00 210	Weg	Beerenbuscher Steig	4	67; 108; Teilflächen aus 68; 75; 110; 111; 117
			6	Teilfläche aus 10
			23	9; 11; 12; 13; 14; 15; 19; 88; 93; Teilflächen aus 10; 23; 89; 92
00 196	Weg	Berkenbrück	15	156
00 169	Buchenweg	Buchenweg	14	251; 254; 290; Teilflächen aus 252; 253; 289
00 111	Charlottenau	Charlottenau	21	41
			22	388; 390; 392; 394; 398; 400; 408
00 218	Weg	Christian-Carstens-Sen.-Weg	18	Teilflächen aus 367/8; 607; 611
00 179	Donnersmarckweg	Donnersmarckweg	11	256
00 113	Dr.-Martin-Henning-Straße	Dr.-Martin-Henning-Straße	8	1; 29; 30; Teilflächen aus 255; 385
			9	314; 349; 350; 351; 352; 353; Teilflächen aus 94; 313
			11	79; 80; Teilfläche aus 159/5
00 200	Weg	Drosselweg	18	404; Teilfläche aus 406; 900
00 114	Dubnastraße	Dubnastraße	13	4; 5; 521
			15	Teilfläche aus 309
00 174	Eschenweg	Eschenweg	14	413
00 197	Friedrichzentrum	Friedrichzentrum	11	227
00 177	Weg	Fuchssteig	23	24
00 146	Am Langen Luch	Gewerbering	15	263; 288; Teilflächen aus 219; 264; 270; 273; 287
00 189	Große Hafengasse	Große Hafengasse	9	542; 543
00 186	Hafendorfstraße	Hafendorfstraße	9	167/1; 492; 732
00 187	Hafenpromenade	Hafenpromenade	9	Teilfläche aus 731
00 123	Holländer Mühle	Holländer Mühle	18	Teilfläche aus 264
00 183	Im Wiesengrund	Im Wiesengrund	13	231; Teilflächen aus 177/2; 254; 255; 256; 257; 258; 544; 577
00 191	Inselpromenade	Inselpromenade	9	694; 840
00 193	Kaistraße	Kaistraße	9	169/2; Teilfläche aus 731
00 126	Karlstraße	Karlstraße	12	174; Teilfläche aus 378
			13	41; 42; 43; 44; 392; Teilfläche aus 424
00 209	Am Stadion	Kastanienweg	14	353
00 226	Weg	Kiefernzugang	17	245; Teilflächen aus 242; 243; 244; 275
00 181	Kirchplatz	Kirchplatz	12	Teilfläche aus 352
00 128	Kirchstraße	Kirchstraße	11	91
			12	Teilfläche aus 352

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Nr.	aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Rheinsberg	
			Flur	Flurstück
00 190	Kleine Hafengasse	Kleine Hafengasse	9	710; 827
00 125	Königstraße	Königstraße	11	424
00 155	Kurt-Tucholsky-Straße	Kurt-Tucholsky-Straße	11	31; 103
			12	Teilfläche aus 93
00 130	Lange Straße	Lange Straße	12	93; 94
00 131	Lärchenweg	Lärchenweg	14	40; Teilflächen aus 246; 309; 331
00 133	Lindenpark	Lindenpark	18	118; Teilflächen aus 117; 119;124/2; 1006
00 216	Weg	Luchweg	15	Teilflächen aus 299; 317
00 150	Am Stadion	Mariefred Straße	14	64/3; 75/3; 94/23; 278; 322; 327; 330; 343; 344; 360; 372; 380; 388; 445; 539; Teilflächen aus 331; 342; 356; 378; 420
00 134	Markt	Markt	11	Teilfläche aus 412
00 152	Am Mühlenberg	Mühlenblick	18	Teilfläche aus 1053
00 136	Mühlenstraße	Mühlenstraße	11	Teilfläche aus 412
			12	Teilfläche aus 377
00 220	Platz	Multifunktionsplatz	18	658; 660; 853 ;855; 857 Teilflächen aus 659; 661; 854; 856; 858
00 171	Peckhöbenweg	Peckhöbenweg	18	176; 181; Teilflächen aus 163; 177; 182; 183; 644; 651; 652; 762
00 108	Birkenweg	Rheinsberger Birkenweg	12	255
			14	243; 245
00 142	Rhinhöher Weg	Rhinhöher Weg	18	Teilfläche aus 899
00 153	Ringstraße	Ringstraße	13	399; Teilflächen aus 386; 403; 525
			15	48/7; 184; Teilflächen aus 181; 309
00 144	Rosenplan	Rosenplan	18	145; 908; 910
00 145	Rudolf-Breitscheid-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	12	Teilfläche aus 249
			14	2; 3
00 118	Platz	Rudolf-Poscich-Platz	11	Teilfläche aus 66; 78; 395
00 147	Schalthaus	Schalthaus	18	586; Teilfläche aus 582/2
00 148	Schillerstraße	Schillerstraße	9	361; Teilfläche aus 272
			11	66; 67; 395
00 149	Schlaborn	Schlaborn	1	22
			3	9; Teilfläche aus 3
00 172	Schloss Rheinsberg	Schloss Rheinsberg	11	Teilfläche aus 411
00 135	Schlossstraße	Schloßstraße	11	Teilfläche aus 412
			12	62; 92; 130; 352; Teilflächen aus 352 und 378
			13	6; 17; 18; 30
			14	Teilfläche aus 240/1
00 165	Seestraße	Seestraße	11	422
00 175	Sonnenweg	Sonnendamm	8	395
00 211	Weg	Stechliner Weg	23	74; 86; Teilflächen aus 77; 81; 87; 89
			24	8; 19; Teilflächen aus 3; 4; 9; 12/2; 18

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Nr.	aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Rheinsberg	
			Flur	Flurstück
00 119	Am Stadion	Toftlund Straße	14	270; 271; 277; 282; 287; 302; 306; 357; 358; 361; 362; 363; 364; 367; 422; 424; 425; 426; 427; 429; 430; 432; 433; 437; 438; Teilflächen aus 268; 331; 356; 420
00 184	Triangelplatz	Triangelplatz	11	6; Teilfläche aus 412
00 208	Weg	Uferpromenade	9	823; Teilfläche aus 365
			10	44; Teilfläche aus 46
			11	Teilfläche aus 257
00 188	Uferstraße	Uferstraße	9	493; 494; 496; 500; 501; 511; 586; 589; 800; Teilflächen aus 492; 495; 499; 554
00 176	Ulmenweg	Ulmenweg	14	408
00 120	Am Wald	Wacholderweg	8	253; Teilflächen aus 255; 385
00 222	Am Wald	Waldblick	8	Teilfläche aus 375
00 225	Weg	Waldsteig	17	272
00 194	Waldweg	Waldweg	9	730
00 202	Weg	Warenthiner Damm	10	9; 43
			22	Teilfläche aus 211
00 159	Wittwien	Wittwiener Weg	4	Teilflächen aus 10; 12; 13; 14; 16; 25
			5	14; Teilflächen aus 1; 2; 4; 5; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 54; 64
			9	53
00 199	K 6812	Zühlener Chaussee	20	162; 164; 166; 168; 170; 172; 174; 176; 178; 180; 182; 184; 186; 188; 190; 194; 196; 198; 202; Teilflächen aus 32; 33
			21	13; 57; 59; 61; 63; 65
			22	407; Teilfläche aus 406
00 138	Weg	Zum Fledermaushotel	9	22; 34; Teilflächen aus 64; 65; 598
00 227	Weg	Zum Rhin	17	186/2
00 214	Weg	Zur Döllnitzwiese	16	Teilflächen aus 25; 34; 36; 84; 88; 2126; 128; 129; 132; 133
00 122	Am Langen Luch	Zur Preußenquelle	15	277; 279; 281; 283; Teilfläche aus 270; 273
00 219	Weg	Zur Rhinbrücke	18	482; Teilflächen aus 467/7; 367/8; 476/3; 476/4
00 215	Weg	Zur Schlabornbrücke	1	5; 6; 9; 10; 12; 14; Teilflächen aus 4; 32
			2	Teilfläche aus 9

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Begründung:

Für die Erstellung des Gemeindestraßenverzeichnisses der Stadt Rheinsberg ist die Benennung von Straßen und Wegen, die noch keine Bezeichnung haben, unverzichtbar. Die Umbenennung ist erforderlich, da die bisherigen Straßenbezeichnungen bereits im Stadtgebiet von Rheinsberg mehrfach vorhanden sind. Die Stadt Rheinsberg begegnet damit einer Obliegenheitsverpflichtung, die haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Auf die in der BV-0094/14 angeführten Begründung wird ebenfalls verwiesen.

Lage:

Die Übersichtskarten liegen als Anlagen 1 bis 15 A und B der Allgemeinverfügung Nr. 1 bei, die zur Einsichtnahme im Bau- und Bürgeramt ausliegen. Gleichzeitig sind folgende Übersichtskarten im Internet unter www.rheinsberg.de/de/verwaltung-Ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen zugänglich:

- Übersicht Gemarkung Rheinsberg ohne Ortskern
- Übersicht Ortskern OT Rheinsberg

2. Vollziehung

Die Vollziehung der Benennung zum 01. März 2016 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung Nr. 1 mit den Anlagen 1 bis 15 A und B und deren Begründung liegen bei der Stadt Rheinsberg - Außenstelle Bau- und Bürgeramt - Dr.-Martin-Henning-Str. 33 in 16831 Rheinsberg, im Dachgeschoss, 1. Büro rechts zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister -, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(Siegel)

Rau
Bürgermeister

Rheinsberg, den 14. Oktober 2015

6.5 Bekanntmachung zur Einführung neuer Dienstsiegel für das Standesamt der Stadt Rheinsberg

Für das Standesamt der Stadt Rheinsberg werden zum 01. November 2015 neue Dienstsiegel eingeführt.

Beschreibung:

Runde Stempel, Durchmesser 20 mm und 35 mm, in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg, Umschriften: * STADT RHEINSBERG * DAS STANDES-AMT, unter dem Wappen jeweils die Unterscheidungszahlen 1 und 2.

Gleichzeitig werden die bisher geführten Dienstsiegel zum 01. November 2015 für ungültig erklärt.

Rheinsberg, den 12.10.2015

R a u
Bürgermeister

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.1.1 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Wasserbeitragsatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 11.08.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 3	Beitragsmaßstab
§ 4	Beitragsatz
§ 5	Beitragspflichtige
§ 6	Entstehen der Beitragspflicht
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Ablösung durch Vertrag
§ 10	Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 11	Anzeigepflichten
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt Anlagen zur zentralen Wasserversorgung als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch

dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vmhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert.
Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 12,5 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich zur Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch einer Innenbereichssatzung liegen aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder dieser ähnliche Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- l) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht mit einem Gebäude bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbezugs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt,
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet,
- dd) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- ff) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- gg) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) bis Buchstabe ff) überschritten werden,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festsetzt (§ 30 Abs. 3 BauGB),
- aa) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
- dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- ee) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- ff) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (4) bei Grundstücken im Außenbereich, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (5) Vorbehaltlich spezieller Regelungen in Absatz 3 und 4 gelten Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 1 zulässig ist, als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 1 erreicht, gelten vorbehaltlich spezieller Regelungen in Absatz 3 und 4 als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- bb) im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,20 € je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche.

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit Anschlussgebühren oder -beiträgen oder Baukostenzuschüssen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Wasserversorgungsanlage belastet wurden, sofern diese nachweisbar gezahlt wurden.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallenden Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Zweckverband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbeitragsatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Fehrbellin, den 12.08.2015

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.1.2

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 12.08.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 12.08.2015

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin

7.2.1

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Schmutzwasserabgabensatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 11.08.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragsatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehen der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Kostenerstattungsanspruch
§ 12	Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 13	Anzeigepflichten
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes

in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) einen Beitrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss, also die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) eine Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) – Kostenerstattung.

§ 2

Grundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grund-

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

stücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vorhundertersatz je Vollgeschoss multipliziert.

Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 12,5 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich zur Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch einer Innenbereichssatzung liegen, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
 - i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert

durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,

- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder dieser ähnliche Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
 - l) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht mit einem Gebäude bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt,
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf volle Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - dd) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - ff) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - gg) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) bis Buchstabe ff) überschritten werden.
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festsetzt (§ 30 Abs. 3 BauGB),

- aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldponie, Untergundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;
 - dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - ee) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - ff) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (4) bei Grundstücken im Außenbereich, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes vorhandene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (5) Vorbehaltlich spezieller Regelungen in Absatz 3 und 4 gelten Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 1 zulässig ist, als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 1 erreicht, gelten vorbehaltlich spezieller Regelungen in Absatz 3 und 4 als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - bb) im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,56 € je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das

Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit Anschlussgebühren oder Anschlussbeiträgen oder sonstigen Baukostenzuschüssen für die erstmalige Herstellung und/oder Anschaffung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zur Entsorgung der betroffenen Grundstücke belastet wurden, sofern diese nachweisbar gezahlt wurden.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasser-

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

beseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung dieses Haus- und Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dasselbe gilt für die Einrichtung des Hausanschlusses auf dem Grundstück.

- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 9 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist oder wenn die Unterhaltungsmaßnahme abgeschlossen ist.
- (4) Die §§ 6 sowie 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Ab-

gaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (a) entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - (b) entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - (c) entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - (d) entgegen § 13 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - (e) entgegen § 13 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserabgabensatzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Fehrbellin, den 12.08.2015

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegel *Ute Behnicke*
Verbandsvorsteherin

7.2.2

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 12.08.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 12.08.2015

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

7. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.3.1 1. Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.10.2012

Artikel I

Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz am 11.08.2015 die 1. Änderung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel II

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- 6) Der erste Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Er beginnt an der Anschlussstelle des Hauptkanals und endet an der Grundstücksgrenze. Der sich unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze befindliche Revisionsschacht gehört zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Artikel III

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 22.12.2012 in Kraft.

Fehrbellin, den 12.08.2015

Axel Gutschmidt
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

Siegel Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin

7.3.2 Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 12.08.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
4. die Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 12.08.2015

Ute Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, den Städten und öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal
E-Mail: gieselmanndruck@potsdam.de